

Pflichtveröffentlichung gemäß § 34 i.V.m. § 14 Absatz 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, insbesondere solche mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise auf den Seiten 6 f. der Angebotsunterlage besonders beachten.



Angebotsunterlage
FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT
(BARANGEBOT)
der

ALLGEIER SE
Wehrlestraße 12, 81679 München, Deutschland

an die Aktionäre der
EASY SOFTWARE AG
Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland

zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

EASY SOFTWARE AG

zum Preis von
EUR 4,00 je EASY SOFTWARE Aktie

Annahmefrist:
24. Juli 2012 bis 21. August 2012,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

EASY SOFTWARE Aktien: ISIN DE0005634000
Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien: ISIN DE000A1PG912

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR AKTIONÄRE MIT SITZ, WOHNSTZITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALTSORT AUßERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	6
1.1	Durchführung des Angebots.....	6
1.2	Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	6
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	7
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	7
1.5	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	8
2.	STAND DER IN DER ANGEBOTSunTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Stand und Quelle der Angaben.....	8
2.3	Keine Aktualisierung.....	8
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS.....	9
4.	GEGENSTAND DES ANGEBOTS	10
5.	ANNAHMEFRIST	11
5.1	Dauer der Annahmefrist	11
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	11
5.3	Weitere Annahmefrist	11
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN.....	12
6.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	12
6.2	Organe	12
6.3	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin	13
6.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	15
6.5	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Aktien der EASY SOFTWARE AG; Zurechnung von Stimmrechten	15
6.6	Angaben zu Wertpapiergeschäften	15

6.7	Mögliche Parallelerwerbe	15
7.	BESCHREIBUNG DER EASY SOFTWARE AG	15
7.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der EASY SOFTWARE AG	15
7.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit der EASY SOFTWARE AG.....	16
7.3	Organe	16
7.4	Mit der EASY SOFTWARE AG gemeinsam handelnde Personen.....	17
8.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	17
8.1	Erreichen einer Mindestannahmeschwelle	17
8.2	Nichteintritt einer wesentlichen Verschlechterung	17
8.3	Keine Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.....	18
8.4	Nichtvorliegen bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse	18
8.5	Nichtvornahme bestimmter Handlungen durch den Vorstand	18
8.6	Verzicht auf Angebotsbedingungen; Veröffentlichungen	19
9.	ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN VERLUST BESTIMMTER RECHTE	19
10.	ABSICHTEN DER BIETERIN.....	19
10.1	Strategische Hintergründe für das Angebot	19
10.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der Bieterin	20
10.3	Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG	20
10.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	20
10.5	Sitz der EASY SOFTWARE AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile sowie künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der EASY SOFTWARE AG	20
10.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	20
11.	ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG.....	22
11.1	Mindestangebotspreise	22
11.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen.....	22
11.3	Angemessene Gegenleistung.....	23
12.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	23

12.1	Finanzierungsbedarf	23
12.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	23
12.3	Finanzierungsbestätigung.....	24
13.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	24
13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	24
13.2	Annahme des Angebots	24
13.3	Weitere Erklärungen annehmender EASY SOFTWARE Aktionäre.....	24
13.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	26
13.5	Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist	26
13.6	Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist	26
13.7	Börsenhandel.....	27
13.8	Kosten und Spesen.....	27
13.9	Nichteintritt der Bedingungen des Angebots	27
14.	ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGSVERFAHREN	27
14.1	Fusionskontrollrechtliche Freigabe	27
14.2	Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage	27
15.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN	27
15.1	Annahmen	27
15.2	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte	28
15.3	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2011 (HGB).....	29
15.4	Erwartete Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin im Einzelabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB).....	31
15.5	Erwartete Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2011 (IFRS).....	31
15.6	Erwartete Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und Verlustrechnung der Bieterin für das Geschäftsjahr 2011 (IFRS)	34
16.	AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF AKTIONÄRE DER EASY SOFTWARE AG, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	35

17.	RÜCKTRITTSRECHTE, AUSÜBUNG.....	36
17.1	Voraussetzungen.....	36
17.2	Ausübung.....	36
18.	ANGABEN BETREFFEND VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER EASY SOFTWARE AG.....	36
18.1	Geldleistungen und andere geldwerte Vorteile.....	36
18.2	Begründete Stellungnahme.....	37
19.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN.....	37
19.1	Veröffentlichungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG.....	37
19.2	Sonstige Pflichtveröffentlichungen und Mitteilungen	37
20.	STEUERN.....	37
21.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND.....	37
22.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	38
	Anlage 1 (Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen).....	39
	Anlage 2 (Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen).....	41
	Anlage 3 (Finanzierungsbestätigung).....	42

1. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR AKTIONÄRE MIT SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALTSORT AUßERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

1.1 **Durchführung des Angebots**

Diese Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot ("**Angebot**") der Allgeier SE (bis zum 4. Juli 2012 firmierend unter "Allgeier Holding SE"), einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543, ("**Bieterin**" und, gemeinsam mit ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, "**Allgeier Gruppe**") an sämtliche Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618, ("**EASY SOFTWARE AG**" und, gemeinsam mit ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, "**EASY SOFTWARE Gruppe**"; die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG werden jeweils als "**EASY SOFTWARE Aktionär**" und zusammen als "**EASY SOFTWARE Aktionäre**" bezeichnet) und erstreckt sich auf alle auf den Inhaber lautenden unter der ISIN DE0005634000 gehandelten Stückaktien der EASY SOFTWARE AG (jeweils eine "**EASY SOFTWARE Aktie**" und zusammen die "**EASY SOFTWARE Aktien**").

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**"). Es wird unter Einhaltung der Vorschriften des WpÜG und der auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**"), abgegeben.

Das Angebot unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach Maßgabe des deutschen Rechts durchgeführt.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich des Angebots oder der Angebotsunterlage keine Bekanntmachungen veranlasst und keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. EASY SOFTWARE Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Anlegerschutzbestimmungen vertrauen.

1.2 **Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten.

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG (siehe Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung des Angebots oder der Angebotsunterlage noch eine öffentliche Werbung für das Angebot nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Dokumente können den Bestimmungen und Beschränkungen der Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsord-

nungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Die Bieterin gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Dokumente durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Bieterin durch die Bekanntgabe im Internet gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG (siehe Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Das Angebot kann von allen EASY SOFTWARE Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. EASY SOFTWARE Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, werden aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist oder dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin sowie der in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage genannten Personen, die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG sind, für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat am 3. Juli 2012 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Entscheidung ist im Internet unter <http://www.allgeier-holding.de> unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote abrufbar.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird am 24. Juli 2012 in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Absatz 2 und 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.allgeier-holding.de> unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank AG mit dem Sitz in Unterschleißheim, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Telefax-Nummer +49 89 5150291400, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung betreffend die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der Baader Bank AG und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wird im Bundesanzeiger ebenfalls am 24. Juli 2012 veröffentlicht.

Die Bieterin hat keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage oder des Angebots veranlasst und keinen Dritten ermächtigt, Angaben zu dem Angebot oder der Angebotsunterlage zu machen.

1.5 **Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage ausschließlich nach deutschem Recht geprüft und deren Veröffentlichung am 23. Juli 2012 gestattet. Diese Angebotsunterlage und das Angebot sind weder nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland registriert, zugelassen oder genehmigt noch ist dies vorgesehen.

2. **STAND DER IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN**

2.1 **Allgemeines**

Zeitangaben in der Angebotsunterlage beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main. Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie "derzeit", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 24. Juli 2012.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweisungen auf einen "Werktag" beziehen sich auf einen Tag von Montag bis Samstag (jeweils einschließlich) mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland. Verweisungen auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Sofern in der Angebotsunterlage auf einen "Börsenhandelstag" abgestellt wird, ist hiermit ein Tag gemeint, an dem der Präsenzhandel mit Wertpapieren auf dem Parkett der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet.

Verweisungen auf "EUR" beziehen sich auf Euro, Verweisungen auf "TEUR" auf tausend Euro.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder der Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch solche Aussagen machen, so sind diese der Bieterin nicht zuzurechnen.

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Diese können sich in Zukunft ändern und sind dementsprechend mit Unsicherheiten und Risiken behaftet.

2.2 **Stand und Quelle der Angaben**

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur EASY SOFTWARE AG und der EASY SOFTWARE Gruppe stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen, insbesondere aus den im Internet unter <http://www.easy.de> veröffentlichten Informationen. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass sich die in der Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zur EASY SOFTWARE Gruppe seit ihrer Veröffentlichung geändert haben. Die Bieterin hat keine über die Auswertung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Quellen hinausgehende Unternehmensprüfung (*Due Diligence*) der EASY SOFTWARE Gruppe durchgeführt.

2.3 **Keine Aktualisierung**

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sein sollte.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots enthält ausgewählte wichtige Informationen aus der Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen lediglich dazu, den EASY SOFTWARE Aktionären einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Angebots zu verschaffen. Die Zusammenfassung soll daher in Verbindung mit den an anderer Stelle in der Angebotsunterlage enthaltenen ausführlicheren Angaben gelesen werden. Die Lektüre der Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage nicht ersetzen.

Bieterin	Allgeier SE, Wehrlestraße 12, 81679 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543
Zielgesellschaft	EASY SOFTWARE AG, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618
Gegenstand des Angebots	Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der EASY SOFTWARE AG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, mit allen hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechten
Adressaten des Angebots	Sämtliche EASY SOFTWARE Aktionäre
Gegenleistung	EUR 4,00 in bar je EASY SOFTWARE Aktie
Annahmefrist	Vom 24. Juli 2012 bis zum 21. August 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)
Weitere Annahmefrist	Sofern die Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten sind, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 28. August 2012 beginnen und dementsprechend am 10. September 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), enden.
Annahme	Die Annahme des Angebots ist gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen des jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionärs schriftlich zu erklären. Die Annahme wird erst mit fristgerechter Umbuchung der EASY SOFTWARE Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A1PG912 wirksam. Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben diese EASY SOFTWARE Aktien im Depot des annehmenden EASY SOFTWARE Aktionärs.
Abwicklung	Der Angebotspreis wird voraussichtlich am dritten, spätestens jedoch am siebten, Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bezahlt.

Angebotsbedingungen	Das Angebot und die Vereinbarungen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, unterliegen den in den Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage aufgeführten aufschiebenden Bedingungen. Dabei handelt es sich um das Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 75 %, den Nichteintritt bestimmter wesentlicher Verschlechterungen, die Nichteröffnung und Nichtbeantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EASY SOFTWARE AG, das Nichtvorliegen bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse der EASY SOFTWARE AG sowie die Nichtvornahme bestimmter Handlungen durch den Vorstand der EASY SOFTWARE AG, jeweils bis zum Ende der Annahmefrist.
Kosten	Die Annahme des Angebots ist für die annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre – mit Ausnahme etwaiger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallender Kosten und Spesen – kosten- und spesenfrei.
ISIN	EASY SOFTWARE Aktien: ISIN DE0005634000 Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien: ISIN DE000A1PG912
Börsenhandel	Ein Handel mit den Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien ist nicht vorgesehen.
Veröffentlichungen	Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 23. Juli 2012 von der BaFin gestattet. Die Angebotsunterlage wird am 24. Juli 2012 im Internet unter der Adresse http://www.allgeier-holding.de unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote und durch Bereithalten der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank AG mit dem Sitz in Unterschleißheim, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Telefax-Nummer +49 89 5150291400, veröffentlicht. Die Bekanntmachung hinsichtlich der Verfügbarkeit von Exemplaren der Angebotsunterlage und der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt wird, wird im Bundesanzeiger ebenfalls am 24. Juli 2012 veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen werden im Internet unter http://www.allgeier-holding.de unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Die Bieterin bietet hiermit nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen sämtlichen EASY SOFTWARE Aktionären an, die von ihnen gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien (ISIN: DE0005634000), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der EASY SOFTWARE AG in Höhe von EUR 1,00, mit allen hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechten gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 4,00 je EASY SOFTWARE Aktie ("**Angebotspreis**")

nach Maßgabe der Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Das Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft gerichtet und damit ein Übernahmangebot im Sinne von § 29 WpÜG.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots ("**Annahmefrist**") beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Juli 2012 und endet, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage verlängert wird, am

21. August 2012,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

In den folgenden Fällen verlängert sich die Annahmefrist automatisch wie folgt:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Annahmefrist verlängert sich die in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage beschriebene Annahmefrist um zwei Wochen. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Absatz 5 WpÜG).
- (b) Wird während der Annahmefrist des vorliegenden Angebots ein konkurrierendes Angebot durch einen Dritten ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und endet die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Absatz 2 WpÜG). Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (c) Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der §§ 21 Absatz 5, 22 Absatz 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Absatz 3 Satz 1 WpÜG). Die für den 26. Juli 2012 einberufene ordentliche Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG ist keine Hauptversammlung im Sinne des vorstehenden Satzes.

5.3 Weitere Annahmefrist

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot gemäß § 16 Absatz 2 WpÜG noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen ("**Weitere Annahmefrist**"), wenn bis zum Ende der Annahmefrist die aufschiebenden Bedingungen gemäß der Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage eingetreten sind oder, soweit zulässig, auf sie verzichtet wurde.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Es kann jedoch unter bestimmten Umständen ein Andienungsrecht für die das Angebot nicht annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre gemäß § 39c WpÜG bestehen (siehe Ziffer 10.6(b) der Angebotsunterlage).

Die Weitere Annahmefrist beginnt voraussichtlich am 28. August 2012 und endet dementsprechend am 10. September 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main).

6. **BESCHREIBUNG DER BIETERIN**

6.1 **Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin**

Die Bieterin ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit satzungsmäßigem Sitz in München, die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543 eingetragen ist. Sie ist entstanden durch die formwechselnde Umwandlung der Allgeier Holding AG mit Sitz in München (HRB 143582). Die Hauptversammlung am 15. Juni 2012 hat die Umfirmierung in "Allgeier SE" beschlossen. Die Firmenänderung wurde am 4. Juli 2012 im Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: Wehrlestraße 12, 81679 München.

Das Grundkapital beträgt EUR 9.071.500,00, eingeteilt in die gleiche Anzahl auf den Inhaber lautender Stückaktien. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Juni 2015 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.267.875,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/I).

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2016 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.267.875,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/II).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 um EUR 3.000.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 um EUR 750.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I).

Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Am Grundkapital der Bieterin ist das Vorstandsmitglied Carl Georg Dürschmidt indirekt über die Lantano Beteiligungen GmbH mit 27,57 % und das Aufsichtsratsmitglied Detlef Dinsel direkt und indirekt mit 10,58 % beteiligt. Ferner sind der Bieterin Stimmrechtsmitteilungen der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH über einen Anteil von 3,01 % zugegangen. Die Bieterin hält derzeit 686.954 eigene Aktien.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere im Technologie- und Dienstleistungsbereich sowie verwandten Bereichen tätig sind, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.

6.2 **Organe**

Der Vorstand der Bieterin besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Carl-Georg Dürschmidt
- Dr. Marcus Goedsche.

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Detlef Dinsel, Vorsitzender
- Christian Eggenberger
- Thies Eggers.

6.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin gehört nach eigener Einschätzung zu den führenden IT-Beratungs- und Service-Gesellschaften im deutschsprachigen Raum. Sie verfügt über 54 Standorte in Deutschland, 20 weitere Standorte in Europa und fünf Standorte in den USA, Mexiko und Indien. Der Standort in Indien wird für die Softwareentwicklung genutzt.

Zum 31. Dezember 2011 beschäftigte die Bieterin 2.546 fest angestellte Mitarbeiter. Weitere 1.531 freiberufliche IT-Experten waren für die Bieterin tätig. Im Jahr 2011 erzielte die Bieterin einen konsolidierten Umsatzerlös in Höhe von TEUR 378.792.

Die Bieterin erzielte in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2012 einen konsolidierten Umsatzerlös in Höhe von TEUR 92.707. Das konsolidierte Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bieterin betrug für die ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2012 TEUR 2.787 und der Nettogewinn TEUR 1.583. Geschäfts- und Zwischenberichte der Bieterin sind unter der Internetadresse <http://www.allgeier-holding.de> veröffentlicht.

Die Internetadresse der Bieterin ist <http://www.allgeier-holding.de>.

Mit der Zielsetzung, den Kunden einen breiten Full-Service-Ansatz anzubieten, gliedert sich das Geschäft der Bieterin in drei Geschäftsbereiche auf: IT Solutions, IT Services & Recruiting und Project Solutions.

(a) Geschäftsbereich IT Solutions

Der Geschäftsbereich IT Solutions ist in die Divisionen Allgeier IT Solutions und Terna – Allgeier Business Software aufgeteilt.

Die Division Allgeier IT Solutions bedient mehr als 1.500 Kunden mit innovativen Softwareprodukten und Lösungen für das Speichern und Verwalten von Daten in Unternehmen, insbesondere mit sogenannten Daten- und Dokumenten-Management-Systemen (Enterprise Content Management – ECM/DMS) sowie mit Sicherheitssoftware und Unternehmenssteuerungssoftware (ERP-Software). Daneben werden Dienstleistungen und ganzheitliche Lösungen für IT-Infrastrukturprojekte, die auch die Hard- und Softwarelieferung und deren Betreuung umfassen, sowie sogenannte Cloud Services angeboten. Bei letzteren handelt es sich um das Angebot von IT-Dienstleistungen und -Funktionalitäten, die nicht mehr ortsgebunden erfolgen (z.B. virtuelle Speicherkapazitäten). Die Bieterin entwickelt dazu für ihre Kunden sowohl Projekte zur Modernisierung oder Weiterentwicklung von IT-Infrastrukturen (beispielsweise von Rechenzentren) als auch Dienstleistungen zu deren dauerhaftem Betrieb.

Die Division Terna – Allgeier Business Software stellt einen durch die in Österreich ansässige Tochtergesellschaft Terna eigenständig organisierten Bereich innerhalb des Geschäftsbereichs IT Solutions dar und hat ihre Kompetenzschwerpunkte in der Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen bei mittelständischen Fertigungs- und anderen Unternehmen, in der Auswahl der idealen Ge-

schäftssoftware für Kunden sowie in der Einführung der weltweit führenden ERP-Software-Lösungen, insbesondere Microsoft Dynamics AX und Infor/Lawson M3.

(b) **Geschäftsbereich IT Services & Recruiting**

Der Geschäftsbereich IT Services & Recruiting ist in die Divisionen Goetzfried – Allgeier Flexible Personnel Services und Allgeier IT Services aufgeteilt.

Die Division Goetzfried – Allgeier Flexible Personnel Services ist einer der führenden Anbieter flexibler Personaldienstleistungen in Deutschland. Zu den angebotenen Dienstleistungen zählen die Anwerbung, Vermittlung und das Management von IT-Experten und Ingenieuren, die Realisierung von IT-Projekten, die Planung und Einführung von IT-Infrastrukturlösungen sowie das Design und die Entwicklung von Software. Kern dieser Geschäftstätigkeit ist es, spezielle Leistungen und das Know-how gemäß den Anforderungen der Kunden zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Leistungen im Rahmen des Kundenprojekts durch die dazu gefundenen Mitarbeiter oder freiberuflichen IT-Spezialisten als Subunternehmer zu erbringen.

Die Division Allgeier IT Services liefert ein komplettes Spektrum an IT-Dienstleistungen für die Branchen Banken, Versicherungen, Telekommunikation, Industrie, Energieversorgung, öffentlicher Sektor und Medien/Verlagswesen. Zu den angebotenen Leistungen zählen unter anderem die Entwicklung, Implementierung und Verwaltung von Softwareapplikationen nach individuellen Kundenanforderungen auf der Grundlage von großen Standardsoftwarelösungen wie beispielsweise SAP oder Microsoft. Daneben bieten die Gesellschaften in diesem Bereich auch die Betreuung von Netzwerken und IT-Funktionalitäten an.

(c) **Geschäftsbereich Project Solutions**

Dieser Geschäftsbereich ist in die Divisionen mgm technology partners – Allgeier Software Solutions und Nagarro – Allgeier Software Services aufgeteilt.

Die Division mgm technology partners – Allgeier Software Solutions ist auf die Entwicklung von individuellen Softwarelösungen und die Durchführung entsprechender Projekte von der Planung der Softwarearchitektur über deren Entwicklung bis hin zur Einführung und Betreuung beim Kunden spezialisiert. Zu den Zielbranchen zählen insbesondere der öffentliche Sektor, Versicherungen, Handel (eCommerce) und Energieversorgung.

Die Division Nagarro – Allgeier Software Services ist auf die Entwicklung, das Testen, die Implementierung, die Wartung und das Management komplexer unternehmenskritischer Software für Großunternehmen und Softwarehersteller spezialisiert. Die Geschäftseinheit arbeitet international. Die wichtigsten Märkte sind Nordamerika, Skandinavien und der deutschsprachige Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz). Mit einem starken Standbein in Indien werden Flexibilität und höchste Skalierbarkeit der Leistungen sowie hochqualifiziertes Expertenwissen in der Softwareentwicklung sichergestellt. Die Projekte dieses Bereichs umfassen insbesondere die Entwicklung von individueller Software für die vielfältigen Unternehmensprozesse und Anforderungen der Kunden, für die keine Standardsoftwarelösungen zur Verfügung stehen.

6.4 **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

In **Anlage 1** sind alle Tochtergesellschaften der Bieterin aufgeführt. Alle Personen und Gesellschaften, die in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Darüber hinaus gibt es keine mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

6.5 **Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Aktien der EASY SOFTWARE AG; Zurechnung von Stimmrechten**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften Aktien an der EASY SOFTWARE AG. Weder der Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften werden Stimmrechte an der EASY SOFTWARE AG gemäß § 30 WpÜG zugerechnet. Instrumente im Sinne der §§ 25, 25a WpHG werden weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften gehalten.

6.6 **Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften haben in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots bis zum 24. Juli 2012 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) EASY SOFTWARE Aktien erworben oder eine Vereinbarung zum Erwerb von EASY SOFTWARE Aktien abgeschlossen. Somit haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften EASY SOFTWARE Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben.

6.7 **Mögliche Parallelerwerbe**

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich EASY SOFTWARE Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar zu erwerben.

7. **BESCHREIBUNG DER EASY SOFTWARE AG**

7.1 **Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der EASY SOFTWARE AG**

Die EASY SOFTWARE AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Mülheim an der Ruhr (Geschäftsadresse: Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland). Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618.

Die EASY SOFTWARE AG wurde im Jahr 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Am 25. August 1998 erfolgte die formwechselnde Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Im zweiten Quartal 1999 wurden die Aktien der EASY SOFTWARE AG erstmals zum Börsenhandel zugelassen.

Die Aktien der EASY SOFTWARE AG sind unter der ISIN DE0005634000 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart gehandelt.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der EASY SOFTWARE AG sind die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management-Systeme.

Das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG beträgt EUR 5.403.000,00 und ist eingeteilt in 5.403.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG ist gemäß § 7a der Satzung der EASY SOFTWARE AG dazu ermächtigt, das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2012 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 2.701.500,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, dabei das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 7a Absatz 1 Satz 2 der Satzung der EASY SOFTWARE AG aufgeführten Fällen auszuschließen.

Die EASY SOFTWARE AG verfügt derzeit über kein bedingtes Kapital.

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2010 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. Mai 2015 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der EASY SOFTWARE AG zu erwerben. Am 3. April 2012 verfügte die EASY SOFTWARE AG nach einer entsprechenden Angabe auf ihrer Internetseite über 193.837 eigene Aktien. Dies entspricht einem Anteil von etwa 3,5876 % des Grundkapitals. Auf der Internetseite der EASY SOFTWARE AG findet sich ferner die Angabe, dass der Vorstand der EASY SOFTWARE AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen hat, im Zeitraum vom 4. April 2012 bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2012 weitere eigene Aktien im Umfang von zunächst bis zu 100.000 Stück über die Börse zu erwerben. Dies entspricht einem Anteil von rund 1,851 % des Grundkapitals.

7.2 **Überblick über die Geschäftstätigkeit der EASY SOFTWARE AG**

Die EASY SOFTWARE AG ist im Bereich der elektronischen Beleg- und Datenarchivierung sowie dem Management von Dokumenten und Inhalten tätig. Die EASY SOFTWARE AG erfasst jede Art von Massendaten, strukturiert diese und ordnet den Dokumentenfluss. Auf diese Art soll eine revisionssichere Langzeitarchivierung von Daten unabhängig von Zeit und Ort unternehmensweit und eine unternehmensweite Abrufmöglichkeit der archivierten Daten ermöglicht werden.

Die von der EASY SOFTWARE AG angebotenen Dokumentenmanagement-Systeme sind für alle gängigen Betriebssysteme, Arbeitsumgebungen und Dateiformate verfügbar. Die Produkte der EASY SOFTWARE AG lassen sich in Standardsoftware wie SAP ERP, IBM Lotus Notes / Domino, Microsoft Office oder Microsoft Dynamics integrieren.

Im Geschäftsjahr 2011 beschäftigte die EASY SOFTWARE Gruppe 191 Mitarbeiter und erzielte gemäß ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 einen konsolidierten Umsatzerlös in Höhe von etwa EUR 27 Mio.

7.3 **Organe**

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Claus M. Flury
- Andreas C. Nowotka.

Der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Manfred A. Wagner
- Prof. Dr. Helmut Balzert
- Wolfgang Glücks.

7.4 **Mit der EASY SOFTWARE AG gemeinsam handelnde Personen**

In **Anlage 2** sind alle Tochtergesellschaften der EASY SOFTWARE AG aufgeführt, die im Konzernabschluss der EASY SOFTWARE AG zum 31. Dezember 2011 angegeben waren. Alle Personen und Gesellschaften, die in Anlage 2 aufgeführt sind, gelten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 WpÜG als mit der EASY SOFTWARE AG und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

8. **ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den EASY SOFTWARE Aktionären zustande kommenden Aktienkauf- und Aktienübereignungsverträge stehen unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"):

8.1 **Erreichen einer Mindestannahmeschwelle**

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl (i) der im Rahmen des Angebots rechtzeitig und wirksam zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien, für die nicht rechtzeitig und wirksam der Rücktritt erklärt wurde, (ii) der von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen bei Ablauf der Annahmefrist gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien und (iii) aller weiteren EASY SOFTWARE Aktien, aus denen der Bieterin oder den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, mindestens 75 % der bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen EASY SOFTWARE Aktien. Dies sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 4.052.250 EASY SOFTWARE Aktien.

8.2 **Nichteintritt einer wesentlichen Verschlechterung**

Von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist

- wurden weder seitens der EASY SOFTWARE AG neue Umstände im Sinne des § 15 WpHG bekannt gegeben noch
- sind Umstände aufgetreten, die von der EASY SOFTWARE AG gemäß § 15 WpHG hätten bekannt gegeben werden müssen,

die – einzeln oder zusammen – dazu führen oder von denen berechtigterweise angenommen werden kann, dass sie dazu führen, dass der erwartete Konzernumsatz der EASY SOFTWARE Gruppe für das Geschäftsjahr 2012 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2011 um mehr als 20 % zurückgeht ("**Wesentliche Verschlechterung**").

Eine Wesentliche Verschlechterung wird von der Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängigem Sachverständigen ("**Unabhängiger Sachverständiger**") ermittelt. Der Unabhängige Sachverständige wird unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung prüfen, ob eine Wesentliche Verschlechterung eingetreten ist.

Der Unabhängige Sachverständige wird eine Stellungnahme abgeben, wenn nach seiner Ansicht unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung eine Wesentliche

Verschlechterung eingetreten ist, und in dieser angeben, dass seine Prüfung dies ergeben hat ("**Sachverständigen-Stellungnahme**"). Die Bieterin verpflichtet sich dazu, eine erhaltene Sachverständigen-Stellungnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Beauftragung des Unabhängigen Sachverständigen durch die Bieterin, die Sachverständigen-Stellungnahme zu erstellen, im Internet unter <http://www.allgeier-holding.de> unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Unabhängige Sachverständige muss von der Bieterin spätestens einen Tag vor Ende der Annahmefrist beauftragt werden.

Die Wesentliche Verschlechterung gilt nur dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen-Stellungnahme spätestens an dem Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wird. Im Falle des Eintritts der Wesentlichen Verschlechterung ist die in dieser Ziffer 8.2 aufgeführte Bedingung nicht eingetreten, so dass das Angebot nicht durchgeführt wird. Wird die Sachverständigen-Stellungnahme nicht spätestens an dem Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht, so gilt die in dieser Ziffer 8.2 aufgeführte Bedingung hingegen als eingetreten und das Angebot wird durchgeführt. Die Entscheidung des Unabhängigen Sachverständigen ist bindend und unanfechtbar für die Bieterin und die EASY SOFTWARE Aktionäre.

Die Kosten des Unabhängigen Sachverständigen trägt die Bieterin.

8.3 Keine Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde weder auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EASY SOFTWARE AG oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EASY SOFTWARE AG mangels Masse veröffentlicht noch von der EASY SOFTWARE AG gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG ad hoc veröffentlicht, dass der Vorstand der EASY SOFTWARE AG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EASY SOFTWARE AG beantragt hat.

8.4 Nichtvorliegen bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse

Von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG keinen Beschluss über eine Satzungsänderung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Dividendenausschüttung, Auflösung von Rücklagen, Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages, Zustimmung zur Veräußerung, Ausgliederung oder Belastung wesentlicher Unternehmensteile, wesentlicher Vermögensgegenstände oder wesentlicher Beteiligungen oder ein Aktienoptionsprogramm gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, welche in der am 19. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung und der am 2. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlichten Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung 2012 der EASY SOFTWARE AG vorgeschlagen wurden.

8.5 Nichtvornahme bestimmter Handlungen durch den Vorstand

Von der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde weder eine Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der EASY SOFTWARE AG durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals der EASY SOFTWARE AG im Handelsregister eingetragen noch von der EASY SOFTWARE AG gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG ad hoc veröffentlicht, dass eine solche Erhöhung des Grundkapitals vom Vorstand der EASY SOFTWARE AG beschlossen wurde.

8.6 **Verzicht auf Angebotsbedingungen; Veröffentlichungen**

Die Bieterin kann, sofern zulässig, einseitig bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder sämtliche Angebotsbedingungen verzichten. Wenn die Bieterin auf eine Angebotsbedingung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG verzichtet, gilt diese im Rahmen des Angebots als eingetreten.

Wenn die in Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen nicht während der Annahmefrist eingetreten sind und, soweit zulässig, nicht zuvor auf den Eintritt der Bedingungen durch die Bieterin während der Annahmefrist verzichtet wurde, entfällt das Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht wirksam; in einem solchen Fall wird das Angebot nicht durchgeführt.

Erfolgt die Veröffentlichung eines Verzichts innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (siehe Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG und Ziffer 19.2 der Angebotsunterlage unverzüglich eine Bekanntmachung veröffentlichen, wenn (i) sie auf eine Angebotsbedingung verzichtet, (ii) mit Ausnahme derjenigen Angebotsbedingungen, auf welche die Bieterin verzichtet hat, alle Angebotsbedingungen eingetreten sind, oder (iii) das Angebot aufgrund des Nichteintritts einer Angebotsbedingung entfällt.

9. **ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN VERLUST BESTIMMTER RECHTE**

Die Bieterin muss keine Entschädigung gemäß § 33b Absatz 5 WpÜG leisten. Die Satzung der EASY SOFTWARE AG sieht die Anwendung des § 33b Absatz 2 WpÜG nicht vor.

10. **ABSICHTEN DER BIETERIN**

10.1 **Strategische Hintergründe für das Angebot**

Aus Sicht der Bieterin ist die geplante Übernahme der EASY SOFTWARE AG für beide Unternehmen vorteilhaft, da sich die Geschäftsmodelle der Bieterin und der EASY SOFTWARE AG gut ergänzen und die Führungsstrukturen der Gesellschaften gut miteinander harmonisieren würden.

Das Produkt- und Leistungsangebot der EASY SOFTWARE AG mit ihrer Expertise im Bereich Dokumentenmanagement würde eine gute Ergänzung zum Produkt- und Leistungsangebot der Bieterin darstellen, und die Bündelung der beiden Angebote würde sich nach Einschätzung der Bieterin positiv auf das Umsatz- und Ertragspotential der kombinierten Gruppe auswirken.

Sowohl die Bieterin als auch die EASY SOFTWARE AG verfügen über eine mittelständische und dezentrale Führungsstruktur, vergleichbare strategische Ziele und ein ähnliches Marktverständnis. Diese Ähnlichkeiten würden nach Einschätzung der Bieterin die Integration des Geschäftsmodells der EASY SOFTWARE AG in das der Bieterin erleichtern.

Entsprechend ihrer dezentralen Führungsstruktur beabsichtigt die Bieterin, dass die EASY SOFTWARE AG in etwa gleicher Weise weitgehend eigenständig fortgeführt wird wie die anderen von der Bieterin in der Vergangenheit erworbenen Unternehmen.

10.2 **Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der Bieterin**

Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz oder Hauptverwaltung und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen infolge des Angebots sind nicht beabsichtigt. Im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf die Ausführungen unter Ziffer. 15 verwiesen.

10.3 **Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG**

Die Bieterin beabsichtigt eine mehrheitliche Vertretung im Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG. Abgesehen davon beabsichtigt die Bieterin keine Änderungen in Vorstand oder Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG.

10.4 **Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen**

Änderungen in Bezug auf die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Arbeitnehmervertretungen bei der EASY SOFTWARE AG und der Bieterin sind von der Bieterin nicht beabsichtigt.

10.5 **Sitz der EASY SOFTWARE AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile sowie künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der EASY SOFTWARE AG**

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der EASY SOFTWARE AG. Insbesondere sind weder die Verlegung des Sitzes der EASY SOFTWARE AG oder der Standorte wesentlicher Unternehmensteile der EASY SOFTWARE AG noch Änderungen im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens der EASY SOFTWARE AG oder künftige Verpflichtungen der EASY SOFTWARE AG beabsichtigt.

10.6 **Mögliche Strukturmaßnahmen**

Nach Vollzug des Angebots könnte die Bieterin folgende Strukturmaßnahmen vornehmen:

- (a) Sofern die Bieterin unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an EASY SOFTWARE Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft benötigt, um eine Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (Squeeze-out) zu verlangen, könnte sie die für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die Bieterin könnte eine Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der EASY SOFTWARE AG gehören. Falls die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der EASY SOFTWARE AG, könnte die Bieterin eine Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien gemäß §§ 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen. Falls die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Absatz 5 Satz 1, 327a ff. AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- (b) Falls der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der EASY SOFTWARE AG gehören, wäre sie berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen EASY SOFTWARE Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots mindestens 90 % des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals der EASY SOFTWARE AG erworben hat. EASY SOFTWARE Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin gemäß § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden. Gemäß § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-outs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden.
- (c) Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der EASY SOFTWARE AG als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der EASY SOFTWARE AG bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die EASY SOFTWARE AG verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der EASY SOFTWARE AG auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstünden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die EASY SOFTWARE Aktien der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen ("Garantiedividende") zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- (d) Die Bieterin könnte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die EASY SOFTWARE AG dazu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der EASY SOFTWARE Aktien zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse und einen Wechsel in das Freiverkehrsegment Entry Standard (Downlisting) zu beantragen. Ein weitergehender Antrag auf völlige Einstellung des Börsenhandels (Delisting) bedürfte der Zustimmung durch die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG, welche hierüber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen würde. In diesem Zusammenhang müsste allen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären ein Erwerbsangebot unterbreitet werden, innerhalb einer bestimmten Frist ihre EASY SOFTWARE Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben.

Die Bieterin beabsichtigt derzeit nicht, eine der vorgenannten Strukturmaßnahmen durchzuführen, schließt dies für die Zukunft allerdings nicht aus.

11. ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG

11.1 Mindestangebotspreise

(a) Anforderungen gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO

Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Juli 2012 entsprechen ("Dreimonats-Durchschnittskurs"). Der von der BaFin mitgeteilte Dreimonats-Durchschnittskurs betrug zum Stichtag 2. Juli 2012 EUR 3,41. Somit beläuft sich der für jede EASY SOFTWARE Aktie gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO zu zahlende Mindestpreis auf EUR 3,41.

(b) Anforderungen gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von EASY SOFTWARE Aktien in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (24. Juli 2012) entsprechen. Da im vorgenannten Zeitraum keine Vorerwerbe durch die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften stattfanden, ergeben sich im vorliegenden Fall aus § 4 WpÜG-AngebotsVO keine Anforderungen an den Mindestangebotspreis.

11.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Als Methode zur Ermittlung des Angebotspreises wurden die historischen Börsenkurse der EASY SOFTWARE Aktie herangezogen. Bezogen auf die Schlusskurse der EASY SOFTWARE Aktie im elektronischen Handelssystem Xetra einen Tag, etwa einen Monat und sechs Monate vor der am 3. Juli 2012 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots enthält der Angebotspreis folgende Aufschläge:

- Am 2. Juli 2012, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug der Schlusskurs der EASY SOFTWARE Aktie im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 3,60. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,40 bzw. etwa 11,1 % auf diesen Börsenkurs.

- Am 19. Juni 2012, zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug der Schlusskurs der EASY SOFTWARE Aktie im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 3,36. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,64 bzw. etwa 19,1 % auf diesen Börsenkurs.
- Am 1. Juni 2012, etwa einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug der Schlusskurs der EASY SOFTWARE Aktie im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 3,60. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,40 bzw. etwa 11,1 % auf diesen Börsenkurs.
- Am 3. Januar 2012, sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug der Schlusskurs der EASY SOFTWARE Aktie im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 2,80. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,20 bzw. etwa 42,9 % auf diesen Börsenkurs.

Als Quelle für die vorgenannten historischen Börsenkurse wurde Bloomberg benutzt.

11.3 Angemessene Gegenleistung

Um eine möglichst hohe Annahmquote und somit die Mindestannahmeschwelle zu erreichen, hat die Bieterin den Angebotspreis deutlich über den historischen Börsenkursen festgelegt. Aus den in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage dargestellten Vergleichen mit historischen Börsenkursen sowie daraus, dass der Angebotspreis einen Aufschlag auf den Dreimonats-Durchschnittskurs vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (3. Juli 2012) in Höhe von EUR 3,41 bzw. etwa 17,3 % enthält, ergibt sich, dass der Angebotspreis die Kapitalmarktbewertung der EASY SOFTWARE Aktie deutlich übersteigt, einen signifikanten Aufschlag aufweist und angemessen im Sinne des § 31 Absatz 1 WpÜG ist. Die Bieterin hat mit EUR 4,00 je EASY SOFTWARE Aktie einen Angebotspreis festgesetzt, der den EASY SOFTWARE Aktionären eine attraktive Prämie zu den historischen Kursen der EASY SOFTWARE Aktie bietet.

12. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

12.1 Finanzierungsbedarf

Die Gesamtzahl der von der EASY SOFTWARE AG ausgegebenen Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 5.403.000 Stück. Die Bieterin verfügt derzeit über keine Aktien der EASY SOFTWARE AG. Sollte das Angebot für sämtliche nach Kenntnis der Bieterin derzeit ausgegebenen EASY SOFTWARE Aktien angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den annehmenden EASY SOFTWARE Aktionären auf insgesamt TEUR 21.612 (dies entspricht dem Angebotspreis von EUR 4,00 je Aktie multipliziert mit 5.403.000 Aktien). Ferner entstehen der Bieterin für die Abwicklung des Angebots Kosten in Höhe von etwa TEUR 200 ("**Transaktionskosten**"). Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Erwerb aller derzeit ausgegebenen EASY SOFTWARE Aktien auf der Grundlage des Angebots aufwenden müsste, beläuft sich daher auf etwa TEUR 21.812.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin wird den Gesamtkaufpreis und die Transaktionskosten aus eigenen liquiden Mitteln finanzieren und hat somit alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebots getroffen. Die Bieterin hat einen Geldbetrag zum Erwerb aller derzeit ausgegebenen EASY SOFTWARE Aktien in Höhe von TEUR 21.612 bei der Baader Bank AG mit dem Sitz in Unterschleißheim, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, hinterlegt.

12.3 **Finanzierungsbestätigung**

Die Baader Bank AG mit dem Sitz in Unterschleißheim, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat in dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben vom 11. Juli gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

13. **Annahme und Abwicklung des Angebots**

13.1 **Zentrale Abwicklungsstelle**

Die Bieterin hat die Baader Bank AG mit dem Sitz in Unterschleißheim, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, beauftragt, als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot ("**Zentrale Abwicklungsstelle**") zu fungieren.

13.2 **Annahme des Angebots**

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige depotführende Bank wenden. Die depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot EASY SOFTWARE Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

EASY SOFTWARE Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen depotführenden Bank erklären ("**Annahmeerklärung**") und
- ihre depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen EASY SOFTWARE Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, ("**Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien**") in die ISIN DE000A1PG912 (Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien) bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahme gilt nur dann als rechtzeitig erklärt und wird nur dann wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A1PG912 (Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien) umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind jeweils durch die depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

13.3 **Weitere Erklärungen annehmender EASY SOFTWARE Aktionäre**

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage

- (a) weist jeder annehmende EASY SOFTWARE Aktionär seine depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien an und ermächtigt diese,
- die Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden EASY SOFTWARE Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A1PG912 (Zum Ver-

kauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien) bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen,

- ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen,
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien (ISIN DE000A1PG912), jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit diesen verbundenen Rechte, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien auf das Konto der jeweiligen depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen, wenn die in Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf diese gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet wurde,
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A1PG912 (Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien) eingebuchten EASY SOFTWARE Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen, und
 - die Annahmeerklärung für das Angebot auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten,
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre ihre jeweilige depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien auf die Bieterin herbeizuführen,
- (c) erklären die annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre, dass
- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der depotführenden Bank befindlichen EASY SOFTWARE Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden,

- die EASY SOFTWARE Aktien, für die sie das Angebot annehmen, zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, und
- sie ihre Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien auf die Bieterin unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist und des Eintritts der in Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, sofern die Bieterin auf diese nicht gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat, Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG übertragen.

Die in Ziffer 13.3(a) bis 13.3(c) der Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden EASY SOFTWARE Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 der Angebotsunterlage oder im Fall des Ausfalls einer Angebotsbedingung (Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage).

13.4 **Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden EASY SOFTWARE Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots zustande. Die Verträge werden jedoch nur wirksam, wenn die in den Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, sofern die Bieterin auf diese nicht gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat, eingetreten sind. Die annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre erteilen mit Annahme des Angebots die in Ziffer 13.3(a) und 13.3(b) der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3(c) der Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 **Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist**

Die Bestimmungen der Angebotsunterlage gelten mit folgender Maßgabe sinngemäß auch für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist: Die Umbuchung der in der Weiteren Annahmefrist angedienten Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien bei der Clearstream Banking AG gilt als fristgerecht vorgenommen, sofern sie nach Zugang der Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr bewirkt wird.

13.6 **Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist**

Sofern sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf diese gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet wurde, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien, für die das Angebot bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist angenommen worden ist, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG übertragen ("**Settlement**"). Das Settlement wird voraussichtlich am dritten, spätestens jedoch am siebten, Bankarbeitstag nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist erfolgen.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis auf dem Konto des jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionärs gutzuschreiben.

13.7 **Börsenhandel**

Ein Handel mit den Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien ist nicht vorgesehen.

13.8 **Kosten und Spesen**

Die Annahme des Angebots ist für die annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre – mit Ausnahme etwaiger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten und Spesen – frei von Kosten und Spesen. Kosten und Spesen, die von ausländischen depotführenden Banken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sind von den betreffenden EASY SOFTWARE Aktionären selbst zu tragen.

13.9 **Nichteintritt der Bedingungen des Angebots**

Sind nicht alle unter Ziffern 8.1 bis 8.5 der Angebotsunterlage genannten Bedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten und hat die Bieterin nicht auf die nicht eingetretenen Bedingungen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 4 WpÜG bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet, wird das Angebot nicht durchgeführt und werden die durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträge nicht wirksam. Die Bieterin ist dann nicht verpflichtet, Zum Verkauf eingereichte EASY SOFTWARE Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen. Entsprechend ist die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien in die ISIN DE0005634000 von den depotführenden Banken unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die EASY SOFTWARE Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0005634000 gehandelt werden. Die Rückbuchung ist für die EASY SOFTWARE Aktionäre kostenfrei. Etwa anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Spesen ausländischer Depotbanken, die keine gegenseitige Kontoverbindung mit der Clearstream Banking AG haben, sind jedoch von den betroffenen EASY SOFTWARE Aktionären selbst zu tragen.

14. **ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

14.1 **Fusionskontrollrechtliche Freigabe**

Eine fusionskontrollrechtliche Freigabe ist nicht erforderlich.

14.2 **Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Die BaFin hat der Bieterin am 23. Juli 2012 die Veröffentlichung der Angebotsunterlage gestattet. Sonstige behördliche Genehmigungen oder Verfahren sind nicht erforderlich.

15. **ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN**

15.1 **Annahmen**

Die in dieser Ziffer 15 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (a) Die Bieterin wird alle EASY SOFTWARE Aktien abzüglich der 178.443 EASY SOFTWARE Aktien, die zum 31. Dezember 2011 von der EASY SOFTWARE AG selbst gehalten wurden, zum Angebotspreis von EUR 4,00 je EASY SOFTWARE Aktie, d.h. gegen Zahlung von insgesamt TEUR 20.898, erwerben.
- (b) Etwaige weitere EASY SOFTWARE Aktien, die nach dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ggf. noch ausgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.
- (c) Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass die voraussichtlichen Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. Diese Kosten werden etwa TEUR 200 betragen.
- (d) Die Summe der von der Bieterin für den Erwerb sämtlicher EASY SOFTWARE Aktien zu zahlenden Kaufpreise (TEUR 20.898) und der voraussichtlichen Transaktionskosten (TEUR 200) wird etwa TEUR 21.098 betragen.
- (e) Für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Allgeier Gruppe wird ein Vergleich zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin betreffend das Geschäftsjahr 2011 vorgenommen. Da zu diesem Zeitpunkt der Formwechsel der Bieterin zur SE noch nicht vollzogen war, beziehen sich die Angaben auf die Allgeier Holding AG.
- (f) Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der EASY SOFTWARE Aktien und von wesentlichen Änderungen in der HGB-Bilanz der Bieterin im Zeitraum vom 31. Dezember 2011 bis 31. März 2012 werden keine sonstigen Auswirkungen auf das Eigenkapital sowie die Finanz- und Ertragslage der Bieterin oder der Allgeier Gruppe berücksichtigt, die sich seit dem 31. Dezember 2011 ergeben haben oder sich in Zukunft ergeben könnten.

15.2 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, wie sie – im Einzel- und Konzernabschluss – der Bieterin im Falle des vollständigen Erwerbs aller EASY SOFTWARE Aktien im Geschäftsjahr 2011 vorgelegen hätte.

Darüber hinaus weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs aller EASY SOFTWARE Aktien auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin heute nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es u.a. folgende Gründe:

- Die endgültige Höhe der Erwerbskosten kann erst eindeutig bestimmt werden, wenn die Anzahl der EASY SOFTWARE Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wurde, feststeht.
- Die Bieterin und die EASY SOFTWARE Gruppe erstellen ihre Konzernabschlüsse jeweils unter Anwendung der International Financial Report Standards (IFRS) wie sie in der EU anzuwenden sind. Dennoch ist es möglich, dass sie unterschiedliche Bilanzierungsrichtlinien anwenden und ihre Unternehmensleitungen Ermessensentscheidungen bezüglich der Bilanzierung unterschiedlich treffen. Die Bieterin kann die Auswirkungen der Unterschiede nicht abschätzen und hat diese dementsprechend nicht berücksichtigt.

15.3 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2011 (HGB)

Auf der Grundlage der in Ziffern 15.1 und 15.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Vorbehalte und Annahmen und nach derzeitiger Einschätzung geht die Bieterin davon aus, dass ein Erwerb aller EASY SOFTWARE Aktien aufgrund des Angebots im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin haben wird (vereinfacht, gerundet, alle Beträge in TEUR):

Aktiva	Allgeier Holding AG Einzelabschluss nach HGB (geprüft)	Erwartete Veränderung durch Vollerwerb	Wesentliche Änderungen zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 31. März 2012 (ungeprüft)*	Nach unterstelltem Vollerwerb bereits am 31. Dezember 2011 und unter Berücksichtigung von wesentlichen Änderungen zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 31. März 2012 (ungeprüft)
Immaterielle Vermögenswerte	12	0	-	12
Sachanlagen	875	0	-	875
Sonstige Finanzanlagen	84.299	21.098	-	105.397
Langfristiges Vermögen	85.186	21.098	-	106.284
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	64.809	0	-	64.809
Andere kurzfristige Vermögenswerte	15	0	980	995
Zahlungsmittel	3.809	-21.098	50.020	32.731
Kurzfristiges Vermögen	68.633	-21.098	51.000	98.535
Aktiva	153.819	0	51.000	204.819

* Ohne Berücksichtigung der Ergebnisabführungen aus mit Tochtergesellschaften abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen.

Passiva	Allgeier Holding AG Einzelabschluss nach HGB (geprüft)	Erwartete Veränderung durch Vollerwerb	Wesentliche Änderungen zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 31. März 2012 (ungeprüft)*	Nach unterstelltem Vollerwerb bereits am 31. Dezember 2011 und unter Berücksichtigung von wesentlichen Änderungen zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 31. März 2012 (ungeprüft)
Gezeichnetes Kapital	9.072	0	-	9.072
Kapitalrücklagen	11.329	0	-	11.329
Gewinnrücklagen	60.635	0	-	60.635

Passiva	Allgeier Holding AG Einzelabschluss nach HGB (geprüft)	Erwartete Veränderung durch Vollerwerb	Wesentliche Änderungen zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 31. März 2012 (ungeprüft)*	Nach unterstelltem Vollerwerb bereits am 31. Dezember 2011 und unter Berücksichtigung von wesentlichen Änderungen zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 31. März 2012 (ungeprüft)
Eigene Anteile	-574	0	-	-574
Bilanzgewinn	41.420	0	-	41.420
Eigenkapital	121.881	0	-	121.881
Langfristige Schulden	0	0	70.000	70.000
Kurzfristige Genussrechtsverbindlichkeiten	6.000	0	-	6.000
Kurzfristige Finanzschulden	19.000	0	-19.000	0
Ertragsteuerrückstellungen	61	0	-	61
Andere kurzfristige Rückstellungen	1.449	0	-	1.449
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241	0	-	241
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	3.378	0	-	3.378
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	1.809	0	-	1.809
Kurzfristige Schulden	31.938	0	-19.000	12.938
Schulden	31.938	0	51.000	82.938
Passiva	153.819	0	51.000	204.819

* Ohne Berücksichtigung der Ergebnisabführungen aus mit Tochtergesellschaften abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen.

Nach Einschätzung der Bieterin würde sich der Erwerb aller EASY SOFTWARE Aktien aufgrund des Angebots auf die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2011 wie folgt auswirken:

- (a) Die sonstigen Finanzanlagen werden durch den Erwerb der EASY SOFTWARE Aktien voraussichtlich um TEUR 21.098 von TEUR 84.299 auf TEUR 105.397 steigen. Darin enthalten sind die Transaktionskosten in Höhe von TEUR 200, die bei der Bieterin als Anschaffungskosten aktiviert werden.
- (b) Das langfristige Vermögen erhöht sich voraussichtlich um TEUR 21.098 von TEUR 85.186 auf TEUR 106.284.
- (c) Im März 2012 hat die Bieterin ein Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 70.000 aufgenommen. Für das Schuldscheindarlehen mussten Einmalkosten von TEUR 980 bezahlt werden, so dass der Netto-Zufluss aus dem Schuldscheindar-

lehen nur TEUR 69.020 betrug. Die Einmalkosten wurden in den anderen kurzfristigen Vermögenswerten abgegrenzt und werden über die Laufzeit des Schuldscheindarlehens abgeschrieben. Aus den Mitteln des Schuldscheindarlehens wurden im März 2012 die kurzfristigen Finanzschulden von TEUR 19.000 zurückgeführt.

- (d) Die Zahlungsmittel betragen am 31. Dezember 2011 TEUR 3.809. Im ersten Quartal 2012 erhöhten sich die Zahlungsmittel durch das im März 2012 aufgenommene Schuldscheindarlehen um TEUR 50.020. Durch die von der Bieterin für den Erwerb sämtlicher EASY SOFTWARE Aktien zu zahlenden Kaufpreise und die Transaktionskosten verringern sich die Zahlungsmittel um TEUR 21.098 auf dann TEUR 32.731.
- (e) Das kurzfristige Vermögen erhöht sich um TEUR 51.000 wegen des aufgenommenen Schuldscheindarlehens und verringert sich voraussichtlich durch den Erwerb der EASY SOFTWARE Aktien um TEUR 21.098 von TEUR 68.633 auf TEUR 98.535.
- (f) Die Erhöhung der langfristigen Schulden im Zeitraum vom 31. Dezember 2011 bis 31. März 2012 um TEUR 70.000 erklärt sich aus dem von der Bieterin in diesem Zeitraum aufgenommenen Schuldscheindarlehen in gleicher Höhe. Mit dem Zufluss aus dem Schuldscheindarlehen wurden die kurzfristigen Schulden von TEUR 19.000 zurückbezahlt.

15.4 **Erwartete Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin im Einzelabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)**

Nach Einschätzung der Bieterin sind keine Auswirkungen auf ihre Gewinn- und Verlustrechnung im Einzelabschluss nach dem HGB für das Geschäftsjahr 2011 zu erwarten. Zusätzliche Einnahmen der Bieterin hätten allenfalls durch eine Dividendenausschüttung der EASY SOFTWARE AG im Geschäftsjahr 2011 entstehen können. Im Geschäftsjahr 2011 wurde aber keine Dividende ausgeschüttet. Die Tagesordnung der für den 26. Juli 2012 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG sieht keinen Gewinnverwendungsbeschluss vor und deshalb erwartet die Bieterin auch im Geschäftsjahr 2012 keine Dividendenzahlung. Zusätzliche Kosten der Bieterin würden durch einen Verwaltungsmehraufwand entstehen und werden von der Bieterin derzeit als unerheblich eingeschätzt.

15.5 **Erwartete Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2011 (IFRS)**

Auf der Grundlage der in Ziffern 15.1 und 15.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Vorbehalte und Annahmen und nach derzeitiger Einschätzung geht die Bieterin davon aus, dass ein Erwerb aller EASY SOFTWARE Aktien aufgrund des Angebots im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Bieterin haben wird, wobei wesentliche Änderungen nach dem 31. Dezember 2011 unberücksichtigt bleiben, (vereinfacht, gerundet, alle Beträge in TEUR):

Aktiva	Allgeier Holding AG Konzernab- schluss nach IFRS (geprüft)	EASY SOFTWARE AG Konzernab- schluss nach IFRS (geprüft)	Erwartete Veränderung durch Voll- erwerb	Nach unter- stelltem Vollerwerb bereits am 31. Dezem- ber 2011 (ungeprüft)
Immaterielle Vermö- genswerte	102.771	8.334	6.488	117.593
Sachanlagen	8.784	606	0	9.390
Sonstige Finanzanlagen	23	5	0	28
Aktive latente Steuern	1.372	3.271	0	4.643
Langfristiges Vermö- gen	112.950	12.216	6.488	131.654
Vorräte	3.002	250	0	3.252
Forderungen aus Liefe- rungen und Leistungen	81.800	3.741	0	85.541
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögen- werte	3.176	432	0	3.608
Andere kurzfristige Ver- mögenswerte	7.326	364	0	7.690
Ertragsteuerforderungen	1.932	296	0	2.228
Zahlungsmittel	31.944	6.473	-21.098	17.319
Kurzfristiges Vermögen	129.181	11.556	-21.098	119.639
Aktiva	242.131	23.772	-14.610	251.293

Passiva	Allgeier Holding AG Konzernab- schluss nach IFRS (geprüft)	EASY SOFTWARE AG Konzernab- schluss nach IFRS (geprüft)	Erwartete Verände- rung durch Vollerwerb	Nach unter- stelltem Voll- erwerb be- reits zum 31. Dezember 2011 (unge- prüft)
Gezeichnetes Kapital	9.072	5.403	-5.403	9.072
Kapitalrücklagen	11.306	26.836	-26.836	11.306
Gewinnrücklagen	277	35	-35	277
Eigene Anteile	-5.154	-589	589	-5.154
Bilanzgewinn	65.985	-17.296	17.096	65.785
Erfolgsneutrale Eigenka- pitalveränderungen	2.236	21	-21	2.236
Eigenkapitalanteil der Gesellschafter des Mutterunternehmens	83.721	14.410	-14.610	83.521
Eigenkapitalanteil nicht kontrollierender Gesell- schafter	4.476	1.838	0	6.314
Eigenkapital	88.197	16.248	-14.610	89.835
Langfristige Finanz- schulden	2.634	0	0	2.634
Rückstellungen für Pen- sionen	954	35	0	989

Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	22.780	0	0	22.780
Passive latente Steuern	9.180	1.227	0	10.407
Langfristige Schulden	35.548	1.262	0	36.810
Kurzfristige Genussrechtsverbindlichkeiten	6.000	0	0	6.000
Kurzfristige Finanzschulden	32.737	2.004	0	34.741
Ertragsteuerrückstellungen	4.385	416	0	4.801
Andere kurzfristige Rückstellungen	11.671	550	0	12.221
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.520	851	0	37.371
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	17.368	0	0	17.368
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	9.280	2.441	0	11.721
Ertragsteuerverbindlichkeiten	425	0	0	425
Kurzfristige Schulden	118.385	6.262	0	124.647
Schulden	153.934	7.524	0	161.458
Passiva	242.131	23.772	-14.610	251.293

Nach Einschätzung der Bieterin würde sich der Erwerb aller EASY SOFTWARE Aktien aufgrund des Angebots auf die Konzernbilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2011 wie folgt auswirken:

- (a) Die immateriellen Vermögenswerte erhöhen sich voraussichtlich von TEUR 102.771 auf TEUR 117.593. Die Erhöhung der Summe der immateriellen Vermögenswerte der Bieterin und der EASY SOFTWARE AG um TEUR 6.488 ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis für alle EASY SOFTWARE Aktien in Höhe von TEUR 20.898 (ohne die Transaktionskosten, die im Konzernabschluss der Bieterin als Aufwand verbucht werden) und dem Eigenkapital der EASY SOFTWARE AG in Höhe von TEUR 14.410 (ohne Eigenkapitalanteil der nichtkontrollierenden Gesellschafter). Der Unterschiedsbetrag wird voraussichtlich als bewertete Kundenlisten bzw. Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb der immateriellen Vermögenswerte bilanziert.
- (b) Das langfristige Vermögen erhöht sich voraussichtlich von TEUR 112.950 auf TEUR 131.654.
- (c) Die Zahlungsmittel verringern sich durch die von der Bieterin für den Erwerb sämtlicher EASY SOFTWARE Aktien zu zahlenden Kaufpreise und die Transaktionskosten voraussichtlich von TEUR 31.944 auf TEUR 17.319.
- (d) Das kurzfristige Vermögen verringert sich voraussichtlich von TEUR 129.181 auf TEUR 119.639.
- (e) Die Summe der Aktiva erhöht sich voraussichtlich von TEUR 242.131 auf TEUR 251.293.

- (f) Sämtliche Eigenkapitalpositionen im Konzernabschluss der EASY SOFTWARE AG werden im Rahmen der Erstkonsolidierung der EASY SOFTWARE Gruppe im Konzernabschluss der Bieterin mit dem Kaufpreis für die EASY SOFTWARE Aktien verrechnet.
- (g) Der Bilanzgewinn verringert sich voraussichtlich von TEUR 65.985 auf TEUR 65.785. Dies ergibt sich daraus, dass die Transaktionskosten in Höhe von TEUR 200 im Konzernabschluss der Bieterin als Aufwand verbucht werden.
- (h) Der Eigenkapitalanteil der Gesellschafter des Mutterunternehmens verringert sich entsprechend von TEUR 83.721 um TEUR 200 auf TEUR 83.521.
- (i) Das Eigenkapital erhöht sich voraussichtlich von TEUR 88.197 auf EUR 89.835. Dies erklärt sich daraus, dass der Eigenkapitalanteil der Gesellschafter des Mutterunternehmens sich um TEUR 200 verringert, und daraus, dass die Eigenkapitalanteile der nicht kontrollierenden Gesellschafter der Tochterunternehmen der EASY SOFTWARE AG in den Konzernabschluss der kombinierten Einheit zu übernehmen sind.
- (j) Die Passiva erhöhen sich voraussichtlich von TEUR 242.131 auf TEUR 251.293.
- (k) Die übrigen Positionen in der Konzernbilanz ergeben sich aus der Addition der Werte aus den Konzernbilanzen der Bieterin und der EASY SOFTWARE AG.

15.6 Erwartete Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und Verlustrechnung der Bieterin für das Geschäftsjahr 2011 (IFRS)

Die nachfolgende Tabelle ist vereinfacht und die darin enthaltenen Beträge sind in TEUR angegeben und gerundet.

Gewinn- und Verlustrechnung	Allgeier Holding AG Konzernabschluss nach IFRS (geprüft)	EASY SOFTWARE Konzernabschluss nach IFRS (geprüft)	Erwartete Veränderung durch Vollerwerb	Nach unterstelltem Vollerwerb bereits im Geschäftsjahr 2011 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	378.792	26.997	-200	405.589
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	263	0	0	263
Andere aktivierte Eigenleistungen	78	1.141	0	1.219
Sonstige betriebliche Erträge	6.565	567	0	7.132
Materialaufwand	-220.244	-2.807	200	-222.851
Personalaufwand	-108.975	-13.327	0	-122.302
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.186	-6.964	-200	-41.350
Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern	22.293	5.607	-200	27.700
Abschreibungen	-10.332	-3.244	0	-13.576
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	11.961	2.363	-200	14.124

Gewinn- und Verlustrechnung	Allgeier Holding AG Konzernabschluss nach IFRS (geprüft)	EASY SOFTWARE Konzernabschluss nach IFRS (geprüft)	Erwartete Veränderung durch Vollerwerb	Nach unterstelltem Vollerwerb bereits im Geschäftsjahr 2011 (ungeprüft)
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	432	124	0	556
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.895	-238	0	-3.133
Ergebnis vor Steuern	9.498	2.249	-200	11.547
Ertragsteuerergebnis	-4.185	-520	0	-4.705
Ergebnis der Periode	5.312	1.729	-200	6.841

Veränderungen ergeben sich aus der Konsolidierung bestehender Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der Allgeier Gruppe mit der EASY SOFTWARE Gruppe in Höhe von etwa TEUR 200 und der aufwandswirksamen Erfassung der Transaktionskosten von ebenfalls etwa TEUR 200. Auf die Transaktionskosten werden keine latenten Steuern gebildet.

Sämtliche anderen Positionen in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus der Addition der Werte aus den Konzerngewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin und der EASY SOFTWARE AG.

16. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF AKTIONÄRE DER EASY SOFTWARE AG, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

EASY SOFTWARE Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- EASY SOFTWARE Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter an der Börse gehandelt. Der gegenwärtige Aktienkurs der EASY SOFTWARE Aktien spiegelt jedoch die Tatsache wider, dass die Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Juli 2012 veröffentlicht wurde. Ungewiss ist, ob sich der Aktienkurs der EASY SOFTWARE Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der EASY SOFTWARE AG führen. Die Anzahl der Aktien im Streubesitz könnte sich so sehr verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel der EASY SOFTWARE Aktien nicht mehr gewährleistet werden kann oder sogar kein weiterer Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Des Weiteren könnte eine geringere Liquidität der EASY SOFTWARE Aktien zu größeren Kursschwankungen der EASY SOFTWARE Aktien als in der Vergangenheit führen.
- Nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Handel mit EASY SOFTWARE Aktien im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse als Folge der Durchführung des Angebots ausgesetzt wird.
- Es ist denkbar, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots Strukturmaßnahmen vornimmt, z.B. einen aktienrechtlichen Squeeze-out, einen umwandlungsrechtli-

chen Squeeze-out oder einen übernahmerechtlichen Squeeze-out durchführt oder mit der EASY SOFTWARE AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der EASY SOFTWARE AG als beherrschtem Unternehmen abschließt, oder im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die EASY SOFTWARE AG dazu veranlasst, den Widerruf der Zulassung der EASY SOFTWARE Aktien zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse und einen Wechsel in das Freiverkehrssegment Entry Standard (Downlisting) zu beantragen oder einen weitergehenden Antrag auf völlige Einstellung des Börsenhandels (Delisting) zu stellen, und dass dies Auswirkungen auf die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, hat (siehe oben, Ziffer 10.6).

17. RÜCKTRITTSRECHTE, AUSÜBUNG

17.1 Voraussetzungen

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben folgende Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG können EASY SOFTWARE Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten (§ 21 Absatz 4 WpÜG), wenn und soweit sie das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots können EASY SOFTWARE Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten (§ 22 Absatz 3 WpÜG), wenn und soweit sie das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben.

17.2 Ausübung

EASY SOFTWARE Aktionäre können das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien schriftlich gegenüber ihrer depotführenden Bank erklären und
- ihre depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien in die ISIN DE0005634000 (EASY SOFTWARE Aktien) bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE0005634000 (EASY SOFTWARE Aktien) bei der Clearstream Banking AG zurückgebucht worden sind. Diese Rückbuchung ist durch die depotführende Bank nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

18. ANGABEN BETREFFEND VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER EASY SOFTWARE AG

18.1 Geldleistungen und andere geldwerte Vorteile

Im Zusammenhang mit dem Angebot hat weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG Vorstands- und Aufsichtsratsmitglie-

dern der EASY SOFTWARE AG im Zusammenhang mit dem Angebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

18.2 **Begründete Stellungnahme**

Gemäß § 27 Absatz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG haben die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage bzw. deren Änderungen durch die Bieterin zu veröffentlichen.

19. **VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

19.1 **Veröffentlichungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG**

Die Bieterin wird die Mitteilungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- unverzüglich, sofern anwendbar, nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und
- unverzüglich nach Erreichen der für den Ausschluss der übrigen Aktionäre gemäß § 39a Absatz 1 und Absatz 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe

im Internet unter <http://www.allgeier-holding.de> unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote und im Bundesanzeiger bekannt geben.

19.2 **Sonstige Pflichtveröffentlichungen und Mitteilungen**

Sonstige Pflichtveröffentlichungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und den durch seine Annahme zustande kommenden Verträgen werden, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgesehen sind, im Bundesanzeiger sowie im Internet unter <http://www.allgeier-holding.de> unter der Rubrik Investor Relations / Übernahmeangebote veröffentlicht.

20. **STEUERN**

Den EASY SOFTWARE Aktionären wird empfohlen, vor der Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung durch eigene Berater einzuholen. Die EASY SOFTWARE Aktionäre müssen durch die Annahme des Angebots etwa entstehende Steuern selbst tragen.

21. **ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

Das Angebot und die auf Grund des Angebots geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot und der auf Grund des Angebots geschlossenen Verträge ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

22. **ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG**

Die Allgeier SE, eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea) mit Sitz in München (Geschäftsadresse: Wehrlestraße 12, 81679 München, Deutschland), übernimmt gemäß § 11 Absatz 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage. Die Allgeier SE erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

München, den 23. Juli 2012

Allgeier SE



Carl Georg Dürschmidt
Mitglied des Vorstands



Dr. Marcus Goedsche
Mitglied des Vorstands

Anlage 1
Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Firma	Sitz	Land
1eEurope (Switzerland) AG	Thalwil	Schweiz
Allgeier (Belgien) NV	Zaventem	Belgien
Allgeier B.V.	Breda	Niederlande
Allgeier Beteiligungen GmbH	München	Deutschland
ALLGEIER BILGI ISLEM SISTEMLERI DANISMANLIK VE TICARET LIMITED SIRKETI	Istanbul	Türkei
Allgeier Data Center Services GmbH	Bremen	Deutschland
Allgeier Document Solutions GmbH	Wien	Österreich
Allgeier Dritte Beteiligungs GmbH	München	Deutschland
Allgeier Expert Staffing & Recruiting GmbH	München	Deutschland
Allgeier Global Services Asia PTE Ltd.	Singapur	Singapur
Allgeier IT Services AG	München	Deutschland
Allgeier IT Solutions AG	München	Deutschland
Allgeier IT Solutions GmbH	Bremen	Deutschland
Allgeier Ltd.	Nicosia	Zypern
Allgeier Management AG	München	Deutschland
Allgeier Middle East Ltd.	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
Allgeier Nagaro Holding AG	München	Deutschland
Allgeier Project Solutions GmbH	München	Deutschland
Allgeier S.A.	Luxemburg	Luxemburg
AX Solutions GmbH	Braunschweig	Deutschland
b+m Informatik AG	Melsdorf	Deutschland
b+m Informatik GmbH	Hamburg	Deutschland
BSH IT Solutions GmbH	Bremen	Deutschland
BSR & Partner AG	Zug	Schweiz
Cube Management GmbH	München	Deutschland
DIDAS Business Services GmbH	Langenfeld	Deutschland
G-AG Beteiligungs GmbH	München	Deutschland
GEMED Gesellschaft für medizinisches Datenmanagement mbH	Ulm	Deutschland
Goetzfried AG	Wiesbaden	Deutschland
Goetzfried AG, Allgeier Solutions GmbH u.a. GbR	Wiesbaden	Deutschland

Firma	Sitz	Land
ICC Solutions GmbH	München	Deutschland
Koolseek Inc.	San Jose	USA
mgm consulting partners GmbH	Hamburg	Deutschland
mgm technology partners GmbH	München	Deutschland
mgm technology partners Köln GmbH i.L.	Köln	Deutschland
mgm technology partners s.a.r.l.	Grenoble	Frankreich
mgm technology partners s.r.o.	Prag	Tschechien
Nagarro Inc.	San Jose	USA
Nagarro Software AB	Stockholm	Schweden
Nagarro Software GmbH	Frankfurt	Deutschland
Nagarro Software Jaipur Pvt Ltd.	Jaipur	Indien
Nagarro Software Pvt. Ltd.	Gurgaon	Indien
Nagarro Software SA	Monterrey	Mexiko
Skytec AG	Unterhaching	Deutschland
SOFTCON AG	München	Deutschland
SOFTCON IT Services S.r.l.	Timisorara	Rumänien
Softcon MBO GmbH	München	Deutschland
Solveos Vendor Solutions GmbH	München	Deutschland
Synchronization Inc.	San Jose	USA
Terna AG Zentrum für Business Software GmbH	Hünenberg	Schweiz
Terna GmbH Zentrum für Business Software GmbH	Innsbruck	Österreich
Terna Holding GmbH	Innsbruck	Österreich
TOPjects AG	München	Deutschland
U.N.P.-Software GmbH	Düsseldorf	Deutschland
Xiopia GmbH	Unterföhring	Deutschland

Anlage 2
Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Name der Gesellschaft	Sitz	Land
EASY ENTERPRISE SERVICES GmbH	Mülheim an der Ruhr	Deutschland
EASY SOFTWARE (ASIA PACIFIC) PTE. LTD.	Singapur	Singapur
EASY SOFTWARE (UK) PLC.	Suffolk	Großbritannien
EASY SOFTWARE INC.	Exton	USA
EASY SOLUTIONS Archivierungs- und Informationssysteme GmbH	Salzburg	Österreich
otris Software AG	Dortmund	Deutschland

Anlage 3
Finanzierungsbestätigung

Baader Bank Aktiengesellschaft, Postfach 1102, 85701 Unterschleißheim

Allgeier SE
Wehrlestrasse 12
81679 München

Unterschleißheim, den 11. Juli 2012

Thomas Winter-Schieszl
Special Execution
Financial Group
Telefon: 089 5150-1423
Fax: 089 5150-291400
E-Mail: thomas.winter-schieszl@baaderbank.de

**Öffentliches Übernahmeangebot der Allgeier SE an die Aktionäre der
EASY SOFTWARE AG in Höhe von EUR 4,00 in bar je Aktie
Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Baader Bank AG mit Sitz in Unterschleißheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121537, ist ein von der Allgeier SE mit Sitz in München unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Allgeier SE die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG mit Sitz in Mülheim an der Ruhr notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank Aktiengesellschaft


ppa. Michael Puschmann


ppa. Dieter Schreder